

Produktbedingungen für das Mercedes-Benz Bank Festzinskonto

Stand: 15.12.2009

- Allgemeines:** (1) Das Mercedes-Benz Bank Festzinskonto (künftig „Festzinskonto“ genannt) ist eine vertraglich befristete Spareinlage mit einem vertraglich vereinbarten Zins. (2) Ein Festzinskonto kann der Kunde bei der Mercedes-Benz Bank AG (künftig „Bank“ genannt) nur dann anlegen, wenn er bei der Bank bereits ein Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto (künftig „Tagesgeldkonto“ genannt) eingerichtet hat oder ein solches zugleich eingerichtet und dieses als Verrechnungskonto für das Festzinskonto hinterlegt. Für ein Einzel-Festzinskonto ist ein Einzel-Tagesgeldkonto und für ein Oder-Festzinskonto ein Oder-Tagesgeldkonto erforderlich. (3) Der Anlagebetrag, der auf dem Festzinskonto angelegt werden soll, muss sich zum vereinbarten Einzugstermin auf dem Tagesgeld-Verrechnungskonto oder dem angegebenen bzw. bereits hinterlegten Girokonto zum Einzug auf das Tagesgeld-Verrechnungskonto befinden. Der Anlagebetrag wird vom Tagesgeld-Verrechnungskonto auf das jeweilige Festzinskonto umgebucht.
 - Kontoeröffnung:** (1) Die jeweilige Kontoeröffnung erfolgt erst nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung. (2) Festzinskonten werden nur für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet. (3) Bei Anlage eines Festzinskontos wird systemseitig zugleich ein Unterkonto angelegt. Wünscht der Kunde die Anlage mehrerer Festzinskonten mit gleicher Laufzeit, wird nur ein Festzinskonto angelegt und für jeden Anlagebetrag ein Unterkonto unter diesem Festzinskonto angelegt. Bei abweichender Laufzeit wird für jeden Anlagebetrag ein separates Festzinskonto mit Unterkonto nach Satz 1 angelegt.
 - Mindestanlagebetrag:** (1) Der Mindestanlagebetrag für jedes Unterkonto beträgt 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro). (2) Reduziert sich der jeweilige Anlagebetrag aufgrund eines Auftrags des Kunden auf einen Betrag kleiner als der Mindestanlagebetrag, wird das jeweilige Festzinskonto (Unterkonto) nicht prolongiert. Der jeweilige Anlagebetrag wird in diesem Fall dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
 - Kundenaufträge:** Der Kunde kann Aufträge gegenüber der Bank nur schriftlich mit Unterschrift, telefonisch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl oder online in Verbindung mit einem besonderen Zugriffsverfahren erteilen. Telefonische Aufträge werden zu Zwecken der Beweisicherung aufgezeichnet und aufbewahrt. Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
 - Erhöhung des Anlagebetrages:** (1) Eine Erhöhung des jeweiligen Anlagebetrages ist nur zum jeweiligen Fälligkeitsdatum möglich. (2) Der vom Kunden gewünschte Aufstockungsbetrag muss sich spätestens am Fälligkeits-tag auf dem Verrechnungskonto befinden. Befindet sich der Aufstockungsbetrag zum Fälligkeitstag nicht auf dem Verrechnungskonto, erfolgt keine Erhöhung, sondern lediglich eine Prolongation des bisherigen Anlagebetrages einschließlich der angefallenen Zinsen.
 - Verfügungen/Rückzahlung:** Verfügungen sind während der Laufzeit nicht möglich. Über den jeweiligen Anlagebetrag, einen Teilbetrag oder die Zinsen kann der Kunde frühestens einen Bankarbeitstag nach Laufzeitende zu Gunsten des Tagesgeld-Verrechnungskontos verfügen. Fällt das Laufzeitende auf einen Tag, der nicht Bankarbeitstag gem. Preis- und Leistungsverzeichnis ist, ist die Verfügung erst am zweiten Bankarbeitstag nach Laufzeitende zu Gunsten des Tagesgeld-Verrechnungskontos möglich. Die Gutschrift auf dem Tagesgeld-Verrechnungskonto erfolgt mit Valuta letzter Tag der Laufzeit. Ziffer 3 findet Anwendung.
 - Zinsen:** (1) Maßgebend für die Verzinsung des jeweiligen Anlagebetrages des Kunden ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des Geldeingangs auf dem jeweiligen Unterkonto für Festzinskonten mit der jeweiligen Laufzeit anbietet. Er ist für den Anlagezeitraum fix. (2) Bei der Berechnung der Zinsen wird der Tag des Geldeingangs beziehungsweise bei Prolongation der erste Tag der Laufzeit nicht berücksichtigt. Der jeweilige letzte Tag der Laufzeit wird berücksichtigt. (3) Im Hinblick auf die Auszahlung der Zinsen gilt Folgendes:
 - Anlagezeitraum bis einschließlich 12 Monate: Die angefallenen Zinsen werden dem jeweiligen Festzinskonto (Unterkonto) nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit mit Valuta letzter Tag der Laufzeit gutgeschrieben.
 - Anlagezeitraum größer 12 Monate: Die bis zum 31.12. eines jeden Jahres angefallenen Zinsen werden jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres und die darüber hinaus (unterjährig) bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit angefallenen Zinsen nach Ablauf dem Tagesgeld-Verrechnungskonto gutgeschrieben.
- Die Gutschrift der Zinsen erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften.
- Prolongation/Nichtprolongation:** (1) Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit wird der jeweilige Anlagebetrag zur Rückzahlung fällig, soweit sich aus Abs. 2 nichts Abweichendes ergibt. (2) Laufzeitabhängig gilt Folgendes:
 - Anlagezeitraum kleiner/gleich 12 Monate: Soweit die Bank bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Laufzeitende des jeweiligen Anlagebetrages keinen anderslautenden (schriftlichen, telefonischen oder Online-) Auftrag vom Kunden erhält, wird das jeweilige Festzinskonto (Unterkonto) einschließlich der angefallenen Zinsen mit der jeweiligen Laufzeit wieder angelegt, es sei denn, die Bank lehnt die Prolongation ab. Anlagezeitraum größer 12 Monate: In diesen Fällen erfolgt keine Prolongation des Festzinskontos, es sei denn, die Bank erhält bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Laufzeitende des jeweiligen Anlagebetrages einen anderslautenden (schriftlichen, telefonischen oder Online-) Auftrag vom Kunden. Im Falle des Eingangs eines entsprechenden Auftrags zur Prolongation wird das jeweilige Festzinskonto (Unterkonto) mit der jeweiligen Laufzeit wieder angelegt, es sei denn, die Bank lehnt die Prolongation ab.
 - (3) Maßgebend für die Verzinsung ist insoweit der Zinssatz, den die Bank am ersten Tag der neuen Laufzeit für Festzinskonten mit der jeweiligen Laufzeit anbietet. Soweit eine Prolongation erfolgt, bestätigt die Bank dem Kunden die Prolongation schriftlich.
 - Kontoführung:** (1) Festzinskonten dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. (2) Geldzugänge auf das Festzinskonto (Unterkonto) des Kunden sind nur durch bankinterne Umbuchungen von seinem Tagesgeldkonto bei der Bank und von Tagesgeldkonten bei der Bank von Dritten, bzgl. deren der Kunde bevollmächtigt ist, zulässig. Geldabgänge vom Festzinskonto (Unterkonto) erfolgen nur auf das Tagesgeldkonto des Kunden bei der Bank. (3) Der Kunde erhält im Falle der Kündigung bzw. bei Nichtprolongation des jeweiligen Festzinskontos eine Abrechnung. Der Kunde hat die jeweilige Abrechnung sowie sonstige Dokumente und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung der jeweiligen Abrechnung besonders hinweisen.
 - Entgelte:** (1) Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die von ihr im Zusammenhang mit dem Festzinskonto-Vertrag erbrachten Leistungen und Zusatzleistungen Entgelte zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. (2) Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken. (3) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. (4) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
 - Kündigung:** Während der Laufzeit des jeweiligen Festzinskontos ist dessen ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Kündigung nach Ziffer 10 Absatz 4 und der fristlosen Kündigung wegen Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes bleibt hiervon unberührt.
 - Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung:** Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden auf Rückzahlung der jeweiligen Anlagebeträge gegen die Bank ist ausgeschlossen.